

Informationen zum Verfahren der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

1. Allgemeines

Sie können eine Vollmacht an ein Kreditinstitut, an eine Aktionärsvereinigung (oder eine in § 135 AktG gleichgestellte Institution oder Person), einen sonstigen Dritten oder an die weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft erteilen.

Auch in diesen Fällen sind jeweils eine fristgemäße Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes zum Nachweistichtag nach den in der Einberufung der Hauptversammlung beschriebenen Bestimmungen (siehe „*Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts*“) erforderlich. Wenden Sie sich hierzu bitte an Ihre Depotbank, über die Ihnen dann eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung zugesandt wird.

Entsprechende Formulare zur Vollmachtserteilung, die Sie verwenden können, sind der Eintrittskarte beigelegt und stehen auch unter www.splendidmedien.com unter „Investor Services“ und „Hauptversammlung“ zum Download zur Verfügung. Darüber hinaus können die Formulare auch unter der unten angegebenen Adresse, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse kostenlos angefordert werden.

2. Verfahren für die Stimmabgabe bei Stimmrechtsvertretung

Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder sonstige Personen, ausüben lassen. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Soweit die Vollmacht nicht einem Kreditinstitut, einer Vereinigung von Aktionären oder anderen, mit diesen gemäß § 135 Absätze 8 und 10 Aktiengesetz gleichgestellten Personen oder Institutionen erteilt wird, bedürfen die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform (§ 126b Bürgerliches Gesetzbuch).

Aktionäre, die einen Vertreter bevollmächtigen möchten, können zur Erteilung der Vollmacht das Formular verwenden, welches die Gesellschaft hierfür bereit hält. Es wird zusammen mit der Eintrittskarte, die der Aktionär bei rechtzeitiger Anmeldung und Nachweiserbringung erhält, sowie auf Verlangen übersandt und steht auch unter www.splendidmedien.com unter „Investor Services“ und „Hauptversammlung“ zum Download zur Verfügung.

Der Nachweis der Bevollmächtigung kann durch Vorweisen der Vollmacht bei der Ein- und Ausgangskontrolle am Tag der Hauptversammlung geführt oder der Gesellschaft vorab per Post, per Telefax oder per E-Mail (z.B. als *eingescannte pdf-Datei*) übermittelt werden an:

Splendid Medien AG
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
81241 München
Deutschland

Telefax: +49 (0)89 889 690 655
E-Mail: splendid-medien@better-orange.de

a) Vollmacht an eine dritte Person

Zur Erteilung einer Vollmacht an eine dritte Person können Sie das entsprechende Vollmachtsformular (z.B. auf der Rückseite der Eintrittskarte) ausfüllen. Mit der Vollmacht ist der Bevollmächtigte zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt.

b) Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Als Stimmrechtsvertreter der Splendid Medien AG sind Herr Bork Drewer und Herr Torsten Fues, beide Mitarbeiter der Better Orange IR & HV AG, München, bestellt. Beide haben das Recht zur Unterbevollmächtigung und sind einzelvertretungsberechtigt.

Hierfür steht das Vollmachts- und Weisungsformular an die Stimmrechtsvertreter zur Verfügung, das vollständig ausgefüllt werden kann. Vollmachten und Weisungen sowie Änderungen von Weisungen müssen im Fall der Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter **bis spätestens zum 8. Juni 2016, 24:00 Uhr**, bei der Gesellschaft bei oben genannter Adresse, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse (z.B. als *eingescannte pdf-Datei*) eingegangen sein.

Auch für alle an der Hauptversammlung teilnehmenden Aktionäre und deren Bevollmächtigte besteht die Möglichkeit, einem von der Gesellschaft beauftragten Stimmrechtsvertreter (z.B. bei Verlassen der Hauptversammlung) Vollmacht und Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts zu erteilen.

c) Vollmacht an ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung

Für die Bevollmächtigung von Kreditinstituten, Vereinigungen von Aktionären oder diesen nach § 135 Absätze 8 und 10 Aktiengesetz gleichgestellten Personen oder Institutionen genügt es, wenn die Vollmachtserklärung vom Bevollmächtigten nachprüfbar festgehalten wird. Aktionäre, die ein Kreditinstitut, eine Vereinigung von Aktionären oder eine diesen gemäß § 135 Absätze 8 und 10 Aktiengesetz gleichgestellte Person oder Institution bevollmächtigen wollen, werden gebeten, etwaige Besonderheiten der Vollmachtserteilung bei den jeweils zu Bevollmächtigenden zu erfragen und sich mit diesen abzustimmen.

3. Rechtliche Hinweise zur Vollmachts- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sind verpflichtet, das Stimmrecht zu den Tagesordnungspunkten ausschließlich gemäß Ihren Weisungen zu den in der Einberufung der Hauptversammlung im Bundesanzeiger bekanntgemachten Beschlussvorschlägen der Verwaltung auszuüben. Den Stimmrechtsvertretern steht bei der Ausübung des Stimmrechts kein eigener Ermessensspielraum zu.

Bei fehlenden oder nicht eindeutig erteilten Weisungen an die Stimmrechtsvertreter zu den in der Einberufung der Hauptversammlung im Bundesanzeiger bekannt gemachten Beschlussvorschlägen der Verwaltung werden die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft keine Stimmen abgeben bzw. sich enthalten. Bei der Abstimmung über einen Gegenantrag oder einen Wahlvorschlag von Aktionären zu den bekannt gemachten Tagesordnungspunkten, bei im Vorfeld der Hauptversammlung nicht bekannten Abstimmungen (z.B. bei Verfahrensfragen) sowie bei der Abstimmung über einen Verwaltungsvorschlag, der von dem in der Einberufung der Hauptversammlung im Bundesanzeiger bekannt gemachten Beschlussvorschlag abweicht, werden die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft keine Stimmen abgeben bzw. sich enthalten.

Die Wahrnehmung des Widerspruchs-, Frage- und Rede- sowie Antragsrechts durch die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ist ausgeschlossen.

Für den Fall, dass die Stimmrechtsvertreter mehrere Vollmachten mit Weisungen und/oder auf verschiedenen Übermittlungswegen (Post, Telefax, E-Mail) erhalten, wird die zuletzt eingegangene gültige Vollmacht mit den entsprechenden Weisungen als verbindlich erachtet.

Auch nach Erteilung einer Vollmacht an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sind Sie oder ein von Ihnen bevollmächtigter Dritter zur persönlichen Teilnahme an der Hauptversammlung am 9. Juni 2016 und Ausübung des Stimmrechts auf der Hauptversammlung berechtigt, dazu bedarf es jedoch eines Widerrufs einer zuvor an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft erteilten Vollmacht in Textform. Ein entsprechendes Formular zur Widerrufserklärung steht unter www.splendidmedien.com unter „Investor Services“ und „Hauptversammlung“ zum Download und am Tag der Hauptversammlung an den Anmeldeschaltern zur Verfügung.

Die Ausübung der Vollmacht durch die Stimmrechtsvertreter erfolgt in der Hauptversammlung unter Offenlegung des Namens.

Bei Fragen zur Stimmrechtsvertretung steht Ihnen unsere Hotline montags bis freitags von 9:00 bis 17:00 Uhr unter der Telefon-Nr. +49 (0)89 889 690 620 zur Verfügung.